

Landkreis Alzey-Worms Kreisverwaltung

Eingangsstempel

Schulstempel

Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey
Telefon: 06731/408-3051 od. -3103 oder E-Mail: Schulfahrkarten@alzey-worms.de

Antrag auf Schülerfahrkostenübernahme ab dem Schuljahr 2024/2025

Sekundarstufe II der Gymnasien und IGS / Höhere Berufsfachschule

BITTE NUR MIT DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN!				ABG	ABGABEFRIST: 15.03.202		
	den/die Fahrschü	ler/in:	Beginn: ab 26	.08.2024 <u>oder</u>	ab		
Name:			Vorname:				
Geburtsdatu	m:	·	☐ männlich	weiblich	divers		
esetzlicher l	lauptwohnsitz:	Hinweis: Bei Wohnort	wechsel sind die	e Fahrkosten in	nmer neu zu beantragen!		
PLZ, Ort/Ort	steil:		Straße, Hausr	nummer:			
D-TICKE	T als Chipkarte	D-TICKET als Ha	ndy App – nur r	mit Angabe ein	er gültigen E-Mail-Adress		
Mobilnumme	er Fahrschüler/in:	E-	Mail-Adresse fü	r die Zusendur	ng des Aktivierung-Codes		
	E	Bitte leserlich und in DRUCK	BUCHSTABEN a	ingeben			
rsonensorg	eberechtigte:						
Name:			Vorname:				
(Vater)			(Vater)				
Name: (Mutter)			Vorname: (Mutter)				
(iviuttei)			(Mutter)				
Telefon:			E-Mail-Adress	e:			
Adresse (fall	s nicht mit dem/der	Schüler/in identisch):					
rarees (ran		Condicion, in Tachtacon,					
_	den Schulbesuch				Schulstempel:		
Elisabetl	n-Langgässer-Gym	nasium 🔲 Integrierte G	esamtschule W	örrstadt	ochdistempel.		
☐ Gymnas	um am Römerkast	ell 🔲 Integrierte G	esamtschule Os	sthofen			
☐ Aufbau-	/ Landeskunstgymr	asium	de Schule Alzey	,			
	nule: (Name und So						
	,	,					
assenstufe	m Schuljahr 2024	2025, von der ab die Fa	hrkostenübern	ahme beantra	gt wird:		
□ 11.	☐ 12. ☐ 13	☐ HRE ☐ Eachr	ichtung:	☐ 1. Jahr ☐ 2. Jahr			
	DER	ANTRAG IST JÄHR	LICH NEU Z	U STELLEN	<u></u>		
Zuletzt besuchte Schule:			Abgangsklasse:				
hrstrecke:							
Von:		Über:		Nach:			

gener Verantwortung durchführen. Die Fahrkosten werden zur nächstgelegenen Schule nach dem günstigsten ÖPNV-Tarif erstattet. 6. Beantragung der Fahrkostenerstattung bei Fahrten mit dem privaten PKW: Die Fahrkosten können in besonderen Fällen erstattet werden, wenn die Beförderung mit dem Privat-PKW vorgenommen wird Ja, für den/die Schüler/in wird die Erstattung der Fahrkosten beantragt: Auszufüllen bei Besuch des Aufbau- / Landeskunstgymnasiums: Wohnt der/die Schüler/in während der Ausbildung bei den Eltern / ☐ Ja ☐ Nein einem Elternteil? Wohnt der/die Schüler/in während der Ausbildung im Internat? ПЈа Nein (Es werden maximal drei Heimfahrten pro Halbjahr erstattet) 8. Erklärung: Durch meine/unsere Unterschrift versichere/n ich/wir, dass die oben gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Bei Eintreten einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben (z. B. Wohnortwechsel, Schulwechsel. Namensänderung) verpflichte/n ich mich/wir uns. die Fahrkostenübernahme neu zu beantragen. Mitteilung bei Wohnortwechsel, Schulwechsel sowie Beendigung des Schulbesuches: Um unnötige Kosten zu vermeiden, versichere/n ich/wir, dass wir/ich vor einem Wohnortwechsel oder Schulwechsel sowie bei Beendigung des Schulbesuches unverzüglich die Kreisverwaltung Alzey-Worms informieren werde. Die ausgegebenen Fahrausweise werde/n ich/wir bei Eintreten dieser Änderungen sowie bei Beendigung des Schulbesuches unverzüglich an die Kreisverwaltung Alzey-Worms zurückgeben. Andernfalls gehen unnötig verursachte Kosten zu meinen/unseren Lasten. Mir/uns ist bekannt, dass zu Unrecht gewährte Leistungen zurückgefordert werden. Der Widerruf der Fahrkostenübernahme bleibt vorbehalten, insbesondere bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen, die der Bewilligung zugrunde lagen. Gleiches gilt, wenn die Gefährlichkeit des Schulweges entfällt bzw. diese aufgrund des höheren Lebensalters des Schülers oder der Schülerin nicht mehr gegeben ist oder nachträglich neue Tatsachen eintreten, die den Landkreis Alzey-Worms berechtigt hätten, die Fahrkostenübernahme zu versagen. Das Informationsblatt für die Schülerfahrkostenübernahme 2024/2025 habe/n ich/wir erhalten. Nach den Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsverbundes schließt der Fahrgast den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, dessen Verkehrsmittel er auf dem befahrenen Linienabschnitt benutzt. Vertragliche Ansprüche bestehen daher ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und nicht gegenüber dem Landkreis Alzey-Worms. Der Verarbeitung, Übermittlung und Speicherung der notwendigen Daten nach den gültigen Vorgaben zum Datenschutz stimmen wir zu. Nähere Infos zum Datenschutz erhalten Sie unter: www.kreis-alzey-worms.eu **Unterschriften:**

Unterschrift

Personensorgeberechtigte:

Ort, Datum:

Unterschrift

Volljährige/r Schüler/in:

Hinweis: Der Landkreis kann leider nur die Schülerbeförderung für die Wohnorte, für die zur Zeit eine ÖPNV-Anbindung besteht, gewährleisten. Soweit die Eltern außerhalb dieses Bereiches wohnen, müssen die Eltern die Beförderung in ei-



1. Angaben über den/die Fahrschüler/in:

Landkreis Alzey-Worms Kreisverwaltung

ABGABEFRIST:
Stand: 01.01.2024

Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey

Telefon: 06731/408-3051 od. -3103 oder E-Mail: Schulfahrkarten@alzey-worms.de

15.03.2024

Darlegung der Einkommensverhältnisse für die Schülerfahrkosten 2024/2025

Sekundarstufe II / Höhere Berufsfachschule / Fachoberschule

Vom Schulkostenträger auszufüllen:

Dem Antrag der unentgeltlichen Schulbuchausleihe wurde

stattgegeben:

□

nicht stattgegeben:

Bitte diesen Antrag mit Ihren Einkommensnachweisen in einem verschlossenen Umschlag in der Schule abgeben oder an die Kreisverwaltung Alzey-Worms senden!

Name:	Vo	rname:			
ngaben über den Schulbesuch:					
☐ Elisabeth-Langgässer-Gymnasium		IGS Wörrstadt			
☐ Gymnasium am Römerkastell		IGS Osthofen			
☐ Staat. Aufbaugymnasium / Landesku	ınstgymnasium 🗌	ım 🔲 BBS Alzey (Höhere Berufsfachschule)			
☐ Realschule plus Alzey	☐ Sonstige Schule:				
Realschule plus Wörrstadt					
Der/die Schüler/in besucht das staa Trier einen Antrag auf Lernmittelfre scheides ist beizufügen! Weitere Ei Ich habe bei der Kreisverwaltung 2024/2025 gestellt: Die Fahrkosten chen Schulbuchausleihe teilnehme → Die Verwaltung wird ermächtigt, Ein Antrag auf Lernmittelfreiheit wu legt werden. Mein / unser Einkommen liegt über tenübernahme. Die Fahrkarte musserlegung der Einkommensverhältnisser dem der/die Schüler/in lebt oder z	eiheit für das Schuljahnkommensnachweise Alzey-Worms einen übernahme wird bewn. Weitere Einkomme die entsprechenden rde nicht gestellt. Dat der maßgeblichen Es dann bei der ORN / e der/des Personens	ar 2024/2025 gestel e sind dann nicht ei Antrag auf Lernmit iilligt, wenn die Antr ensnachweise sind Auskünfte bei der z as Einkommen mus inkommensgrenze DB Regio Bus / B	It: Eine Kopie des Erforderlich. telfreiheit für das Soagstellenden an de dann nicht erforderlzuständigen Stelle es daher unter Zifferfür Lernmittelfreihei ahn privat beantra	Sewilligungsbe- chuljahr r unentgeltli- iich. einzuholen. 3 und 4 darge- t bzw. Fahrkos-	
er dem demale Schalemin lest oder 2	uletzt gelebt hat: Personensorgeberechtigte:		Ggf. Partner/in eines Elternteils:	Schüler/in:	
	leiblicher Vater:	leibliche Mutter:	☐ Ja / ☐ Nein		
Beruf:					
Einkommen:	☐ Ja / ☐ Nein	☐ Ja / ☐ Nein	☐ Ja / ☐ Nein	☐ Ja / ☐ Nein	
Personensorgerecht:	☐ Ja / ☐ Nein	☐ Ja / ☐ Nein	☐ Ja / ☐ Nein		
Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind	Ja / 🗌 Nein	☐ Ja / ☐ Nein	☐ Ja / ☐ Nein		
Gesamtbetrag der positiven Einkünfte entsprechend Ihrem Einkommensteuerbescheid 2022 (Vollständigen Steuerbescheid beifügen; <u>auch bei 2. Ehen</u>)					
Liegt kein Einkommenssteuerbescheid vor → Bitte Bruttojahreseinkommen					

	Personensorgeberechtigte:		Ggf. Partner/in eines Elternteils:	Schüler/in:
	leiblicher Vater:	leibliche Mutter:		
Sonstige Einkünfte: Renten-, Versorgungsbezüge, Unterhalt Arbeitslosen-, Krankengeld: Ausländische Einkünfte: Sonstiges:		wutter.		
(Bitte unbedingt die <u>aktuellen</u> Belege beifügen)				
Anzahl der Kinder, für die Sie zurzeit Kir Anzahl der Personen im Haushalt: Anzahl der Kinder, die nicht mehr im ger				
Bezug von Sozialleistungen:				
Erhalten Sie als Personensorgeberechti	gte oder erhält der/di	e Schüler/in selbs	t <u>zurzeit</u> Sozialleistun	gen?
☐ Ja, Arbeitslosengeld I				
☐ Ja, Leistungen für Arbeitssuchende r	nach dem SGB II (Arb	peitslosengeld II)		
☐ Ja, Hilfe zum Lebensunterhalt oder C (Sozialhilfe)	`		osminderung nach de	m SGB XII
☐ Nein, mir/uns wurde/n Leistungen ab	gelehnt (Ablehnungs	bescheid beifüger	n)	
☐ Nein, ich/wir beziehe/n keine Leistun	gen und es wurden a	uch keine beantra	ngt (→ Einkommensd	arlegung)
Erklärung: Durch meine/unsere Unterschrift versicher sind. Gleichzeitig bin ich/sind wir damit ein ständigen Finanzamt oder meinem/unsere In der Sekundarstufe II bzw. in der Hö	verstanden, dass die m Arbeitgeber überpi <u>Hinweis!</u>	Angaben über me üft werden könne chule sind die A	ein/unser Einkommer n. nträge <u>jährlich</u> neu z	ı bei dem zu-
Nach den Beförderungsbedingungen derungsvertrag mit dem Verkehrsunt schnitt benutzt. Vertragliche Ansprüc kehrsunternehmen und nicht gegenü Speicherung der notwendigen Daten Infos zum Datenschutz erhalten Sie u	ernehmen ab, desse he bestehen daher ber dem Landkreis <i>i</i> nach den gültigen V	en Verkehrsmitte ausschließlich g Alzey-Worms. De /orgaben zum Da	l er auf dem befahre egenüber dem jewe er Verarbeitung, Übe	enen Linienab- iligen Ver- ermittlung und
Aus Datenschutzgründen verwenden Sie b weise einen geschlossenen Briefumschlag Unterschriften:		ung dieses Antraç	jes und Ihrer Einkomi	mensnach-
Jingi Schilligh.				
	Unterschrift	<u> </u>	◯ Unterschrift	
	rsonensorgeberechti		ljährige/r Schüler/in:	

4.

5.

6.



Landkreis

Alzey-Worms Kreisverwaltung

Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey

Telefon: 06731/408-3051 od. -3103 oder E-Mail: Schulfahrkarten@alzey-worms.de

Information über die Schülerfahrkostenübernahme 2024/2025 Sekundarstufe II der Gymnasien und IGS / Höhere Berufsfachschule / Fachoberschule

Auch für das Schuljahr 2024/2025 übernimmt die Kreisverwaltung Alzey-Worms für die Beförderung der Schüler/innen zu den Schulen im Landkreis <u>bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen</u> die Fahrkosten. Die Fahrkostenübernahme erfolgt grundsätzlich durch die Zusendung von Fahrkarten für die Benutzung des ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) durch das von der Kreisverwaltung beauftragte AboCenter der BEHLES-Gruppe aus Kirchheimbolanden.

1. Antragsverfahren und Rechtsgrundlagen:

Der Antrag ist jährlich bei der Schule zu stellen. Abgabefrist: 15.03.2024! Bei einem Wohnortwechsel oder Schulwechsel ist die Fahrkostenübernahme neu zu beantragen. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen. Antragsberechtigt sind bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen die Personensorgeberechtigten, bei volljährigen Schülern/Schülerinnen diese selbst, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten durch diese bestätigt wird. Die Fahrkostenübernahme erfolgt gemäß § 69 Schulgesetz und § 33 Privatschulgesetz und der Satzung des Landkreises Alzey-Worms über die Schülerbeförderung unter Berücksichtigung der Beförderungsrichtlinien. Die Fahrkosten werden nur bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Art übernommen, wenn der Schulweg länger als 4 km oder besonders gefährlich ist.

Die Fahrkostenübernahme ist für die Sekundarstufe II, Fachoberschule als auch für die höhere Berufsfachschule (Vollzeit) einkommensabhängig!

Wenn Ihr Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, bitten wir, die Fahrkarte direkt bei dem zuständigen Verkehrsträger (Deutsche Bahn, ORN bzw. DB Regio Bus) zu bestellen.

2. Einkommensgrenzen:

Sind die Fahrkosten einkommensabhängig, so werden die Fahrkosten nur übernommen, wenn das maßgebliche Einkommen der Personensorgeberechtigten (bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen) bzw. das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Eltern (bei volljährigen Schülern/Schülerinnen) zusammen mit evtl. eigenem Einkommen des Schülers / der Schülerin die vorgegebene Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Einkommensgrenzen ergeben sich aus der entsprechenden Landesverordnung, die insoweit der Verordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln entspricht. Daher gilt allgemein:

Die Fahrkosten werden von der Kreisverwaltung Alzey-Worms auf Antrag übernommen, wenn Sie einen Antrag auf Lernmittelfreiheit stellen und von der entgeltlichen Schulbuchausleihe freigestellt werden.

Nach der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit werden Schüler/innen freigestellt,

- falls sie im Haushalt beider Personensorgeberechtigten leben, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 26.500 € oder
- falls sie im Haushalt eines Personensorgeberechtigten leben, wenn das Einkommen des Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 22.750 € oder
- falls sie im Haushalt eines Personensorgeberechtigten leben, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a SGB II zusammen lebt, wenn das Einkommen des Personensorgeberechtigten, der Partnerin oder des Partners und ihr eigenes Einkommen 26.500 € nicht übersteigt.

Für jedes weitere Kind, für das die Personensorgeberechtigten bzw. eine zu berücksichtigende Partnerin oder ein zu berücksichtigender Partner Kindergeld oder vergleichbare Leistungen (z. B. Kinderzulage oder Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung) erhalten, erhöht sich dieser Betrag um 3.750 €. Dies gilt auch, wenn das Kind außerhalb des Haushaltes wohnt.

Die **Einkommensgrenze** beträgt somit

für Schüler/innen im Haushalt

	der Eltern*	eines Elternteils			
ein Kind	26.500 EUR	22.750 EUR			
zwei Kinder	30.250 EUR	26.500 EUR			
drei Kinder	34.000 EUR	30.250 EUR			
vier Kinder	37.750 EUR	34.000 EUR usw.			

Stand: 01.01.2024

* bzw. eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt

Bei Schülern/Schülerinnen, die **nicht im Haushalt** der Personensorgeberechtigten **leben**, ist das Einkommen der Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen, in deren Haushalt der Schüler / die Schülerin zuletzt gelebt hat. Für die Einkommensgrenze ist auch in diesen Fällen maßgebend, ob der Schüler oder die Schülerin bei beiden Eltern oder bei nur einem Elternteil gelebt hat.

Bei volljährigen Schülern/Schülerinnen sind an Stelle der Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Eltern oder Elternteile zu berücksichtigen.

Für verheiratete Schüler/innen tritt an Stelle der Personensorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehegatte, Schüler/Schülerinnen, die sich in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz befinden, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Infoblatt für die Lernmittelfreiheit.

3. Ausgabe von Fahrkarten für den ÖPNV:

Auf die Ausgestaltung der Fahrkostenübernahme im Einzelnen besteht kein Rechtsanspruch. Je nach Wohnort der betroffenen Schüler/innen kann die Fahrkostenübernahme durch unterschiedliche Fahrkarten oder Fahrkostenerstattung erfolgen. In den meisten Fällen erfolgt die Übernahme der Fahrkosten jedoch in Form eines Deutschland-Tickets (D-Ticket).

Das **Deutschlandticket** ist eine persönliche Jahreskarte, die deutschlandweit in allen Nahverkehrsmitteln gültig ist. Mit diesem Ticket können in ganz Deutschland alle U-Bahnen, S-Bahnen, Straßenbahnen und Linienbusse genutzt werden. Das Deutschlandticket gilt auch im Schienenpersonennahverkehr (Regionalbahn, Regionalexpress und InterRegioExpress), jedoch nicht im Fernverkehr der Deutschen Bahn (z.B. IC, EC oder ICE). Das Deutschlandticket ist nur für eine Person gültig und es gibt keine Mitnahmeregelung.

Die Fahrkarten werden als Chipkarten bestellt und in den letzten drei Wochen der Sommerferien durch das beauftragte AboCenter der BEHLES-Gruppe in Kirchheimbolanden versandt. Die Fahrkarten sind an die Wohnanschrift der Schülerinnen und Schüler adressiert, so dass darauf zu achten ist, dass diese auch am Briefkasten genannt werden.

4. Wichtige Hinweise:

4.1. Verlust der Schülerjahreskarte:

Bei Verlust einer Schülerjahreskarte kann eine Ersatzkarte ausgestellt werden. Die Gebühr, die sich nach den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsträgers richtet, ist im Voraus an das AboCenter der BEHLES-Gruppe zu bezahlen. In der Schule und auf der Homepage der Kreisverwaltung ist hierzu ein Informationsblatt erhältlich.

Mitteilung bei Wohnortwechsel, Schulwechsel sowie Beendigung des Schulbesuches:

Um unnötige Kosten zu vermeiden, weisen wir abschließend darauf hin, dass vor einem Wohnortwechsel oder Schulwechsel sowie bei Beendigung des Schulbesuches unverzüglich die Kreisverwaltung Alzey-Worms informiert werden muss. Andernfalls gehen unnötig verursachte Kosten zu Lasten des Antragstellers bzw. der Antragstellerin.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Referat Öffentliches Verkehrswesen der Kreisverwaltung Alzey-Worms unter der Telefonnummer 06731/408 -3051 oder -3103 oder unter der E-Mail-Adresse Schulfahrkarten@alzey-worms.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kreisverwaltung

ABGABEFRIST: 15.03.2024